

Hanseatischer
Sparkassen- und Giroverband

Satzung
für den
Sparkassenstützungsfonds



Hanseatischer
Sparkassen- und Giroverband

Satzung
für den
Sparkassenstützungsfonds

Stand 3. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder | 5 |
| § 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder | 5 |
| § 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung) | 5 |
| II. Mittel des Sparkassenstützungsfonds | 6 |
| § 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassenstützungsfonds | 6 |
| § 4 Beitragspflicht | 7 |
| § 5 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieverklärung | 8 |
| § 6 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht | 9 |
| III. Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte | 11 |
| § 7 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss | 11 |
| § 8 Regelmäßige Prüfung | 12 |
| § 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten | 12 |
| § 10 Informationen bei besonderen Ereignissen | 13 |
| § 11 Weitere Informationspflichten | 14 |
| § 12 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles | 15 |
| § 13 Einwirkungsrechte bei Mitgliedssparkassen | 15 |
| IV. Institutssicherung | 16 |
| § 14 Stützungsfall | 16 |
| § 15 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt | 17 |
| § 16 Informationspflichten im Stützungsfall | 18 |
| § 17 Stützungsmaßnahmen | 18 |
| § 18 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen | 20 |
| § 19 Stützungsvertrag | 22 |
| § 20 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedssparkassen | 22 |
| V. Einlagensicherung | 22 |
| § 21 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem | 22 |
| § 22 Verwendung des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems | 22 |
| VI. Organisation | 24 |
| § 23 Stützungsfondsausschuss | 24 |
| § 24 Monitoringausschuss | 25 |

| | Seite |
|---|-----------|
| VII. Sonstige Vorschriften | 25 |
| § 25 Verschwiegenheitspflicht | 25 |
| § 26 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung des Geschäftsberichts des Sicherungssystems | 26 |
| § 27 Auflösung des Sparkassenstützungsfonds | 26 |
| § 28 Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem | 26 |
| § 29 Satzungsänderungen | 28 |

I. Aufgabe des Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder

§ 1 Sparkassenstützungsfonds, Mitglieder

- (1) Der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband („**Verband**“) unterhält im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 5 seiner Satzung einen Stützungsfonds als gesonderten Bestandteil des Verbandsvermögens („**Sparkassenstützungsfonds**“). Mitglieder des Sparkassenstützungsfonds sind die Mitgliedssparkassen des Verbands.
- (1a) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassenstützungsfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Fonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.
- (2) Die Mittel für den Sparkassenstützungsfonds werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieses Teils der Verbandsumlage gelten die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6 der „**Rahmensatzung für das als Einlagensicherung anerkannte Institutsicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe**“), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassenstützungsfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sparkassenstützungsfonds hat die Aufgabe, die Mitgliedssparkassen selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutsicherung**“). Im Rahmen der Institutsicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden

- wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Sparkassenstützungsfonds bildet zudem nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe („**Sicherungssystem**“). Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des Sparkassenstützungsfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems im Sinne von § 18 EinSiG. Der Sparkassenstützungsfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Sparkassenstützungsfonds

§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassenstützungsfonds

- (1) Der Verband verwaltet die Mittel des Sparkassenstützungsfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassenstützungsfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 5 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassenstützungsfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 28) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassenfinanzgruppe (Kapitel 6 der Rahmensatzung), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind, festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassenfinanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 5 § 110 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach Abs. 2. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1 % bis maximal 1 % des individuellen Anteils der Sparkasse am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 2 angerechnet. Kapitel 5 § 95 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

§ 5 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des Sparkassenstützungsfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („Zielvolumen“) wird auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.
- (3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 17 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn ein Stützungsfall (§ 14) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen, oder wenn Kapitel 5 Abschnitt III der Rahmensatzung die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs oder des Systemweiten Ausgleichs vorsehen.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 22 Abs. 4 und 5 sind die

Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.

- (7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann das Sicherungssystem das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan des Sicherungssystems der Auffassung, dass der Verband von den in § 4 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des Sparkassenstützungsfonds) und dem DSGVO (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

§ 6 Begrenzung der Zahlungspflicht und Zurückstellung von der Zahlungspflicht

- (1) In einem Geschäftsjahr können auch mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 und Abs. 6 erhoben werden. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für das gesamte Sicherungssystem geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher dem Sicherungssystem angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 6 können nur unter außergewöhnlichen

Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bundesanstalt**“).

- (2) Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 6 gegenüber einer Mitgliedsparkasse ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass diese Mitgliedsparkasse aufgrund der Gesamtheit der an den Sparkassenstützungsfonds zu leistenden Zahlungen ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag der Mitgliedsparkasse. Die Mitgliedsparkasse hat mit dem Antrag die Bestätigung der zuständigen Prüfungsstelle vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an den Sparkassenstützungsfonds in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedsparkasse gegenüber ihren Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag der Mitgliedsparkasse jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz der Mitgliedsparkasse durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.
- (3) Zusatzbeiträge nach § 5 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Sparkassenstützungsfonds und dem Zielvolumen nicht übersteigen.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 5 Abs. 5 darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedsparkassen führen. Die betroffene Mitgliedsparkasse hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen,

spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach § 5 Abs. 5. Stellt der Verband eine solche substantielle Gefährdung einer Mitgliedssparkasse fest, so kann er diese Sparkasse teilweise oder vollständig von ihrer Pflicht befreien oder ihr diese Leistung stunden. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich innerhalb des Sparkassenstützungsfonds. Sollte es bei mehreren Mitgliedssparkassen zu einer substantiellen Gefährdung kommen, kann der Verband den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen (Kapitel 2 § 30 Abs. 3 der Rahmensatzung).

III. Informations- und Sorgfaltspflichten, Prüfungs- und Einwirkungsrechte

§ 7 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sparkassenstützungsfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung), die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 8 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 7 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedsparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Stützungsausschuss (§ 23) mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates beziehungsweise des Aufsichtsrates der Mitgliedsparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedsparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 1 Abs. 1a erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedsparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Zu den von den Mitgliedsparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedsparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfall-

- risiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risiko-
deckungspotenzial;
- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.
- (2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.

§ 10 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Sachverhalte gemäß § 14 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („**CRR**“);
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 9;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Auskunftersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;

- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassenstützungsfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 11 Weitere Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.
- (2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 8 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 10 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.
- (3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedssparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen

und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 12 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 8 sind die Mitgliedssparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Stützungsausschuss oder dem Sicherungssystem angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 13 Einwirkungsrechte bei Mitgliedssparkassen

- (1) Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, den Stützungsausschuss (§ 23) sowie das Sicherungssystem über Prüfungen nach § 8 und § 12 zu unterrichten, wenn eine auffällige Risikolage gegeben ist. Der Verband hat in diesem Falle außerdem das Recht, durch Vertreter an Sitzungen des Verwaltungs- beziehungsweise des Aufsichtsrates bei relevanten Punkten teilzunehmen sowie das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsrates und des Vorstandes der Mitgliedssparkasse einzuberufen, um die Risikolage zu erörtern.
- (2) Bei Vorliegen einer besonderen Risikolage kann der Verband zusätzlich die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung der Mitgliedssparkasse oder die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen verlangen. Er kann zur Abwendung von Stützungsmaßnahmen die Umsetzung personeller oder sachlicher Maßnahmen fordern.
- (3) Das Sicherungssystem wird über das Risiko und etwaige Auflagen nach den Absätzen 1 und 2 schriftlich unterrichtet.

IV. Institutssicherung

§ 14 Stützungsfall

- (1) Ein Stützungsfall im Rahmen der Institutssicherung („**Stützungsfall**“) liegt bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Mitgliedsparkasse vor, insbesondere wenn diese aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind in der Regel in folgenden Fällen erfüllt:
 - die Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10 c KWG werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die relevante Liquiditätskennzahl nach § 2 Abs. 1 der Liquiditätsverordnung für Institute und die Anforderungen nach Artikel 412 Abs. 1 CRR für die Liquiditätsdeckung (LCR) sowie nach Artikel 413 Abs. 1 CRR für die stabile Refinanzierung (NSFR) werden (unter Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregelungen) fortdauernd unterschritten,
 - die Mitgliedsparkasse hat einen Bilanzverlust erwirtschaftet, der im Hinblick auf die allgemeine Geschäftsentwicklung und die konkrete Risikosituation und unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden Geschäftsjahre als nachhaltig einzustufen ist, oder
 - es werden Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG durch Prüfer angezeigt, welche den Bestand der Mitgliedsparkasse gefährden können.
- (3) Der Verband stellt durch seinen Stützungsfondsausschuss (§ 23) das Vorliegen eines Stützungsfalles nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

Mitglieder des Stützungsfonds-ausschusses fest. Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 sind die in einem etwaigen Sanierungsplan nach § 12 SAG definierten Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sobald zu erwarten ist, dass ein Stützungsfall eintritt, unterrichtet der Verband das Sicherungssystem schriftlich hierüber sowie über alle in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und stellt ihm frei, an der Sitzung des Stützungsfonds-ausschusses teilzunehmen.

- (3a) Im Fall des § 1 Abs. 1a haben die nach Abs. 3 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfalles herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfalles auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.
- (4) Werden in einem Stützungsfall Stützungsmaßnahmen (§ 17) ergriffen, so ist ein Stützungsvertrag zu schließen (§ 19). Wurde mit einer Mitgliedssparkasse ein Stützungsvertrag abgeschlossen und beantragt das Institut während der Laufzeit dieses Vertrages erneut Stützungsmaßnahmen, so liegt satzungsrechtlich ein neuer Stützungsfall vor. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden. Wird im Laufe eines derartigen Stützungsfalles der Überregionale Ausgleich ange-rufen, so kann der Gemeinsame Ausschuss die Erforderlichkeit der anderweitigen Vereinbarung überprüfen und hiervon Stützungsmaßnahmen abhängig machen.

§ 15 Allgemeine Anforderungen an Stützungsmaßnahmen, Ausschluss bei Abwicklungsmaßnahmen; Einbindung der Bundesanstalt

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.

- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 17 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

§ 16 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall (§ 14) dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 17 Stützungsmaßnahmen

- (1) Der Verband entscheidet durch seinen Stützungsfondsausschuss (§ 23) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über Art und Umfang der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen und die entsprechenden Auflagen (§ 18).
- (2) Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des Sparkassenstützungsfonds auf weniger als 25 % des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25 % der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, dürfen nur mit Zustimmung des Sicherungssystems umgesetzt werden.

- (3) In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Mitgliedsparkasse kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinlicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen die Mitgliedsparkasse gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf den Sparkassenstützungsfonds.
- (4) Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.
- (5) Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassenstützungsfonds verwendet werden, haben die Mitgliedsparkassen dem Sparkassenstützungsfonds durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 5 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sparkassenstützungsfonds weniger als zwei Drittel des Zielvolumens nach § 5 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25 % der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sparkassenstützungsfonds 25 % des Zielvolumens nach § 5 Abs. 1 unterschreiten.
- Alternativ können zur Finanzierung von Stützungsmaßnahmen auch unmittelbar Zusatzbeiträge nach § 5 Abs. 5 erhoben werden.

§ 18 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedssparkasse.
- (2) Sollte die betroffene Mitgliedssparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über die Erbringung von Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedssparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen im Sinne von § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Zudem soll die Aufbringung eines angemessenen Sanierungsbeitrages durch den/die Träger der betroffenen Mitgliedssparkasse zur Auflage gemacht werden. Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:

- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorge-reserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem hierfür geschaffene Organisationseinheit im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Im Fall des § 1 Abs. 1a ist vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 19 Stützungsvertrag

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 18 Abs. 3, die Auflagen nach § 18 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Sanierungsmitteln verpflichtet ist.

§ 20 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Mitgliedssparkassen

Die Mitgliedssparkassen haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Institutssicherung.

V. Einlagensicherung

§ 21 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 5 Abschnitt II der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassenstützungsfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 22 Verwendung des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassenstützungsfonds gebildeten Sondervermögen – unbeschadet der Lastenverteilung

im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen das Sicherungssystem bildenden Sicherungseinrichtungen für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds.

- (2) Das Sicherungssystem kann ausschließlich für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des Sparkassenstützungsfonds unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.
- (3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des Sparkassenstützungsfonds im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassenstützungsfonds an die Sicherungseinrichtung behandelt, der das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des Sparkassenstützungsfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit der Sparkassenstützungs-

fonds nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.

- (5) Als Darlehen im Sinne von Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedsparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen einer anderen Sicherungseinrichtung des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und/oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 5 § 97 der Rahmensatzung andere Sicherungseinrichtungen zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Organisation

§ 23 Stützungsfondsausschuss

- (1) Der Verband bildet einen Stützungsfondsausschuss und überträgt diesem Aufgaben. Diesem Ausschuss gehört ein Vorstandsmitglied jeder Mitgliedsparkasse an. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil.
- (2) Die dem Stützungsfondsausschuss angehörenden Mitglieder haben jeweils gleiches Stimmrecht. Sie entscheiden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wobei die gegebenenfalls betroffene Mitgliedsparkasse an diesen Beschlüssen nicht mitwirkt.

§ 24 Monitoringausschuss

Es kann ein Monitoringausschuss eingerichtet werden. Solange ein solcher nicht eingerichtet wird, übernimmt der Stützungsfonds-ausschuss die diesem obliegenden Aufgaben. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 26 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung des Geschäftsberichts des Sicherungssystems

- (1) Der Verband erstellt für den Sparkassenstützungsfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und dem Sicherungssystem zugeleitet.

- (2) Der Verband wird die Erstellung des Geschäftsberichts für das Sicherungssystem nach § 52 EinSiG unterstützen und der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem nach § 53 EinSiG bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.

§ 27 Auflösung des Sparkassenstützungsfonds

- (1) Über die Auflösung des Sparkassenstützungsfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das Vermögen des Sparkassenstützungsfonds von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassenstützungsfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 28 Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

- (1) Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 5 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems.

- (2) Scheidet eine Mitgliedssparkasse nach Kapitel 5 § 94 Abs. 1 oder Abs. 3 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem aus, oder wird sie nach Kapitel 5 § 95 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassenstützungsfonds. Ein Mitgliedsinstitut scheidet aus dem Haftungsverbund zudem zwei Jahre nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft im Verband aus; bei einem freiwilligen Austritt nach § 4 Ziff. 1 der Satzung des Verbandes beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Kapitel 1 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.